



HÄRTEFALL-FINANZHILFEN FÜR UNTER- NEHMEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19-EPIDEMIE

UND

COVID-19 FINANZHILFEN FÜR TOURISTI- SCHE VERKEHRSANGEBOTE OHNE ER- SCHLIESSUNGSFUNKTION

Bericht an den Landrat

Titel:	Art. 12 Covid-19-Gesetz und Art. 28a PBG	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	HärfallBericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	02.12.20
Autor:	Volkswirtschaftsdirektion (fk)	Status:		DruckDatum:	02.12.20
Ablage/Name:	Bericht an den Landrat.docx			Registratur:	2020.NWVD.17

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
1.1	Rahmenkredit für die Finanzierung von Covid-19 Härtefallmassnahmen	4
1.2	Rahmenkredit zur Finanzierung von touristischen Verkehrsangeboten ohne Erschliessungsfunktion	5
2	Covid-19-Härtefallmassnahmen im Kanton Nidwalden.....	6
2.1	Ausgangslage.....	6
2.2	Rahmenbedingungen der bundesrechtlichen Lösung	6
2.2.1	Inhaltliche Vorgaben	6
2.2.2	Höhe der Beteiligung des Bundes.....	7
2.3	Härtefallmassnahmen für Nidwaldner Unternehmen.....	7
2.3.1	Finanzieller Rahmen.....	7
2.3.2	Abwicklung und externe Gesuchprüfung.....	8
2.3.3	Kantonale COVID-19 Härtefallverordnung	9
2.4	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	10
2.4.1	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	10
2.4.2	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	10
2.4.3	Anpassungen von Leistungsaufträgen.....	10
2.5	Zeitplan.....	11
2.6	Antrag.....	11
3	COVID-19 FINANZHILFEN FÜR TOURISTISCHE VERKEHRSANGEBOTE OHNE ERSCHLIESSUNGSFUNKTION	12
3.1	Ausgangslage.....	12
3.2	Rahmenbedingungen der bundesrechtlichen Lösung	12
3.3	Umsetzung für berechnigte Transportunternehmen in Nidwalden.....	12
3.4	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	13
3.4.1	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	13
3.4.2	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	13
3.4.3	Anpassungen von Leistungsaufträgen.....	13
3.5	Zeitplan.....	13
3.6	Antrag.....	13

1 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind zwei Anträge für die Bewilligung von Rahmenkrediten zuhanden des Landrats, welche beide im Zusammenhang mit der volkswirtschaftlichen Bewältigung der Covid-19-Epidemie stehen.

1.1 Rahmenkredit für die Finanzierung von Covid-19 Härtefallmassnahmen

Auf Bundesebene wurde am 25. September 2020 das dringliche Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) erlassen, damit der Bundesrat diejenigen notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen aufrechterhalten kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin erforderlich sind.

In Ergänzung zum Antrag des Bundesrates haben die eidgenössischen Räte in Art. 12 Regelungen für Härtefallmassnahmen für Unternehmen aufgenommen. Danach kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

Die für die Umsetzung dieser Härtefall-Regelung erforderliche Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) wurde vom Bundesrat am 25. November 2020 verabschiedet und auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Mit Medienmitteilung von 18. November 2020 hat der Bundesrat zudem mitgeteilt, dass er dem Parlament in der Wintersession eine Gesetzesanpassung vorlegen wird, wonach die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen auf 1 Milliarde Franken erhöht wird. Der Anteil des Bundes an diesen Kosten beträgt bis 400 Millionen Franken 50 Prozent (d.h. 200 Mio. Fr.) und danach 80 Prozent (480 Mio. Fr.). Sofern das Bundesparlament die Vorlage des Bundesrates genehmigen wird, können im Kanton Nidwalden Finanzmittel des Bundes von bis zu 3,13 Millionen Franken für Härtefallmassnahmen eingesetzt werden.

In Umsetzung von Art. 12 des COVID-19-Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung sieht der Kanton Nidwalden eine Teilnahme am Härtefallprogramm des Bundes vor. Dafür sollen insgesamt **8,13 Millionen Franken** zur Verfügung stehen, wovon 5,0 Millionen Franken vom Kanton und 3,13 Millionen Franken vom Bund stammen.

Mit diesen Mitteln können Unternehmen unterstützt werden, die von den wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind (Härtefälle), kurzfristig in die Krise geraten sind und mittelfristig ohne COVID-19 gute Überlebenschancen gehabt hätten. Bei den für die Beurteilung von Gesuchen erforderlichen Kriterien will sich der Regierungsrat grösstenteils auf die Bundesgesetzgebung stützen.

Von den 8,13 Millionen Franken sollen **4,6 Millionen Franken für à fonds perdu-Beiträge** bereitstehen (davon Bundesmittel: 3,13 Millionen Franken; Kantonsmittel: 1,47 Millionen Franken). Weitere **3,53 Millionen Franken stehen für Bürgschaften** bereit; diese trägt der Kanton vollständig alleine.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Landrat einen Rahmenkredit in der Höhe von 5 Millionen Franken (Nettobetrag) zur Mitfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Kanton Nidwalden, gemeinsam mit dem Bund, welcher seinerseits zusätzlich 3,13 Millionen Franken beisteuert.

1.2 Rahmenkredit zur Finanzierung von touristischen Verkehrsangeboten ohne Erschliessungsfunktion

Parallel zum Covid-19-Gesetz hat das eidgenössische Parlament im September 2020 auch dringliche Massnahmen verabschiedet, mit denen der öffentliche Personen- und der Schienengüterverkehr bei der Bewältigung der Covid-19-Krise unterstützt werden sollen. In diesem Zusammenhang stimmte das Parlament auch einer einmaligen Beteiligung des Bundes an den touristischen Verkehrsangeboten ohne Erschliessungsfunktion zu, falls die Kantone solche Angebote aufgrund der Covid-19-Krise finanziell unterstützen (Art. 28a des Personenbeförderungsgesetzes, PBG; SR 745.1). Anspruchsberechtigt sind Transportunternehmen mit einer Bundeskonzession für Personentransporte oder einer kantonalen Konzession zum Betrieb von Seilbahnen. Damit der Bund sich an kantonalen Finanzhilfen beteiligt, müssen die Unternehmen ausweisen, dass ihre durch Covid-19 bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit zwischen Anfang März und Ende September 2020 – nach Abzug aller Reserven – den in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen. Zudem müssen diese Unternehmen sich dazu verpflichten, für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden auszuschütten. Der Bundesbeitrag entspricht 80 Prozent des Kantonsbeitrages.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung kommen im Kanton Nidwalden nur ein paar wenige Unternehmen für eine Unterstützung gemäss Art. 28a PBG in Frage. Gemäss intern erfolgten Abklärungen rechnet der Regierungsrat mit berechtigten Ansprüchen in der Höhe von rund 2 Millionen Franken. Da der Bund sich mit einem Betrag in der Höhe von 80 Prozent des Kantonsbeitrages beteiligt, ergibt dies für den Kanton Nidwalden einen Nettobetrag in der Höhe von 1,1 Millionen Franken.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Landrat einen Rahmenkredit in der Höhe von 1,1 Millionen Franken (Nettobetrag) zur Finanzierung von Finanzhilfen im Rahmen von Art. 28a PBG; der Bund wird seinerseits zusätzlich rund 0,9 Millionen Franken beisteuern.

2 Covid-19-Härtefallmassnahmen im Kanton Nidwalden

2.1 Ausgangslage

Mit Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Damit sollen Härtefälle abgedeckt werden, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind. Insbesondere regelt Art. 12, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen kann, sofern sich die Kantone im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an der Finanzierung beteiligen. Das Covid-19-Gesetz gibt, beispielsweise bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, lediglich grobe Richtlinien vor. Einzelheiten sind in der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 geregelt, welche der Bundesrat per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt hat.

Die finanziellen Mittel, welche der Bund für Härtefallmassnahmen zur Verfügung stellt, können nur dann ausgelöst werden, wenn die Kantone ihrerseits Härtefall-Finanzhilfen an Unternehmen sprechen.

Schon bevor der Bundesrat die oben erwähnte Verordnung in Kraft gesetzt hat, hat er in Aussicht gestellt, dem eidgenössischen Parlament in der bevorstehenden Wintersession 2020 Anpassungen am Covid-19-Gesetz zu beantragen.

Unabhängig davon ist für den Regierungsrat klar, dass der Kanton Nidwalden am Covid-19-Härtefallprogramm teilnehmen soll.

2.2 Rahmenbedingungen der bundesrechtlichen Lösung

2.2.1 Inhaltliche Vorgaben

Die Härtefallregelung des Bundes ist für Unternehmen gedacht, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind.

Bedingung für eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist, dass sich der Kanton an der Finanzierung beteiligt. Ein Härtefall im Sinn der Covid-19-Gesetzgebung liegt vor, wenn der Jahresumsatz 2020 unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt. Es ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation des Unternehmens zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz).

Eine Unterstützung durch den Bund setzt weiter voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch der Epidemie profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes, ausgenommen Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen sowie gestützt auf die Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV; SR 951.261) gewährte Kredite, erhalten haben (Art. 12 Covid-19-Gesetz).

Die Unterstützung kann in Form von rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden (Art. 7 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung).

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern und nicht an ausländische Gruppengesellschaften fliessen. Entsprechend dürfen die Unternehmen während der gesamten Laufzeit des Darlehens, der Bürgschaft oder der Garantie beziehungsweise während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags (bzw. bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton) weder Dividenden noch Tantiemen ausschütten noch Kapitaleinlagen rückerstatten

noch Darlehen an ihre Eigentümer vergeben. Weiter dürfen die gewährten Mittel nicht an eine ausländische Gruppengesellschaft übertragen werden (Art. 6 Covid-19-Härtefallverordnung).

2.2.2 Höhe der Beteiligung des Bundes

Der Betrag, mit dem sich der Bund insgesamt an kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt, wird zu zwei Dritteln nach dem kantonalen BIP im Jahr 2016 und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung im Jahr 2019 auf die Kantone aufgeteilt (Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung). Auf den Kanton Nidwalden entfallen aufgrund dieses Schlüssels 0,46 Prozent des Bundesbetrages. Weiter wird in der anstehenden Wintersession über einen Antrag des Bundesrates befunden, der vorsieht, weitere 480 Millionen Franken Bundesmittel (Anteil Nidwalden: 0,46 Prozent respektive 2,21 Millionen Franken) zu sprechen.

Die zu gewährenden Darlehen, Bürgschaften oder Garantien belaufen sich pro Unternehmen auf höchstens 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 bzw. maximal 10 Millionen Franken. Die Laufzeit ist auf höchstens zehn Jahre befristet. Die nicht rückzahlbaren Beiträge dürfen sich auf höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 und auf höchstens 500'000 Franken pro Unternehmen belaufen (Art. 8 Abs. 1 und 2 Covid-19-Härtefallverordnung).

Die Kantone finanzieren den Unternehmen den gesamten zugesicherten Betrag und stellen dem Bund nachträglich Rechnung. Der Bund zahlt dem Kanton seine Beiträge aus, wenn Darlehen nach Ablauf der Laufzeit nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt sind, wenn die Bürgschaften gezogen oder die Garantien eingefordert werden und bei der Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Art. 17 Covid-19-Härtefallverordnung).

Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist als Unterstützung der kantonalen Lösungen zu verstehen. Diese können darüber hinaus weitere Unterstützungsmassnahmen oder auch höhere Beiträge gewähren, sie können aber auch weitere einschränkende Kriterien festlegen. Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist allerdings an die obenstehenden Rahmenbedingungen im Sinn von Mindestvoraussetzungen gebunden. Für die Zusage der finanziellen Mittel des Bundes müssen die kantonalen Umsetzungsregelungen vorgängig durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) auf die Einhaltung der Vorgaben des Bundes geprüft werden (Art. 16 Covid-19-Härtefallverordnung).

2.3 Härtefallmassnahmen für Nidwaldner Unternehmen

2.3.1 Finanzieller Rahmen

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für die Finanzierung von Härtefallmassnahmen in Nidwalden kantonale Mittel in der Höhe von 5,0 Millionen Franken (Nettobetrag) zu sprechen. Dies ist der maximal mögliche Betrag, den der Landrat sprechen kann, ohne dass dieser aufgrund der Kantonsverfassung in Form eines obligatorischen Referendums dem Stimmvolk unterbreitet werden muss.

Seitens des Bundes wird ein Betrag von 3,13 Millionen Franken für die Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Nidwaldner Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Der Kanton Nidwalden wird von den grundsätzlich möglichen Unterstützungsformen Bürgschaften sowie nicht rückzahlbare Beiträge einsetzen.

Die Mittel für nicht rückzahlbare Beiträge setzen sich aus zwei Teilen zusammen (Stand vor Beratung in den eidgenössischen Räten):

1. Teil: Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den Massnahmen:

0,92 Millionen Franken des Kantons (50 Prozent) und 0,92 Millionen Franken des Bundes (50 Prozent) ergibt total 1,84 Millionen Franken

2. Teil: Der Bund beteiligt sich mit 80 Prozent an den Massnahmen:

0,55 Millionen Franken des Kantons (20 Prozent) und 2,21 Millionen Franken des Bundes (80 Prozent) ergibt total 2,76 Millionen Franken

Insgesamt stehen somit für die Auszahlung von nicht rückzahlbaren Beiträgen in Nidwalden 4,6 Millionen Franken zur Verfügung. Davon werden 1,47 Millionen Franken vom Kanton Nidwalden bereitgestellt.

Der Rest der vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel (rund 3,53 Millionen Franken) soll für Bürgschaften zur Verfügung gestellt werden. Diese trägt der Kanton alleine, sofern die bundesrechtlichen Mittel für nicht rückzahlbare Beträge ausgeschöpft werden. Als Bürgschaft wird das Versprechen an eine kreditgebende Institution verstanden, bei einem Ausfall des Kredits die ausstehende Kreditsumme zu übernehmen. Es ist davon auszugehen, dass ein beachtlicher Teil der vergebenen Kreditsumme zurückbezahlt werden wird und folglich die erteilten Bürgschaften nicht gezogen werden müssen.

2.3.2 Abwicklung und externe Gesuchprüfung

Folgender Prozessverlauf von der Eingabe der Gesuchsunterlagen bis zur Auszahlung der Darlehen respektive der nicht rückzahlbaren Beiträge ist vorgesehen:

Phase	Zuständigkeit / Beschrieb
<i>Einreichung Gesuchsunterlagen</i>	<u>Die Unternehmen</u> reichen alle erforderlichen Gesuchsunterlagen digital auf der Webseite des Kantons ein.
<i>Eingangskontrolle</i>	<u>Die Kantonale Verwaltung (Volkswirtschaftsdirektion)</u> prüft, ob alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind.
<i>Materielle Gesuchsprüfung</i>	<u>Externe Fachpersonen</u> prüfen das eingereichte Dossier und geben eine Empfehlung zuhanden der kantonalen Entscheidungskommission ab, ob der Kanton dem vom Unternehmen eingereichten Gesuch entsprechen soll oder nicht.
<i>Entscheidung</i>	Eine vom Regierungsrat eingesetzte <u>Entscheidungskommission</u> entscheidet über das Gesuch.
<i>Auszahlung Darlehen respektive nicht rückzahlbare Beiträge</i>	Jene Unternehmen, deren Gesuch positiv beurteilt werden, erhalten vom <u>Kanton</u> (bei nicht rückzahlbaren Beträgen) respektive von der jeweiligen <u>Bank</u> (bei Bürgschaften) die gesprochenen Finanzhilfen ausbezahlt.

Im Zusammenhang mit der materiellen Prüfung der Härtefallgesuche ist zu beachten, dass diese mit viel Aufwand verbunden ist. Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit besteht zudem der Anspruch, dass eingereichte Gesuche innerhalb von kurzer Zeit geprüft und zu einem Entscheid gebracht werden. Die kantonale Verwaltung verfügt nicht über die hierfür erforderlichen Ressourcen. Aus diesem Grund soll die Gesuchsprüfung an externe Fachpersonen ausgegliedert werden. Die Nidwaldner Kantonalbank hat sich im Grundsatz dazu bereit erklärt, die Gesuchsprüfung im Auftrag des Kantons Nidwalden zu übernehmen. Für die Abgeltung dieser

Dienstleistung beabsichtigt der Regierungsrat, einen Nachtragskredit von 120'000 Franken zu sprechen. Dieser Betrag ist somit explizit nicht im beantragten Rahmenkredit enthalten.

2.3.3 Kantonale COVID-19 Härtefallverordnung

Das Covid-19-Gesetz gibt bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen lediglich grobe Richtlinien vor. Einzelheiten sind sowohl seitens Bund (durch den Bundesrat) wie auch seitens der Kantone (durch die Regierungsräte) auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Bundesverordnung wurde, wie oben bereits erwähnt, vom Bundesrat am 25. November 2020 verabschiedet und per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Die darin enthaltenen Kriterien bezüglich Anspruchsberechtigung und Art und Umfang der Massnahmen sind Mindestvoraussetzungen, die kantonale Härtefallregelungen für eine Bundesbeteiligung erfüllen müssen. Die Kantone können zusätzliche Kriterien erlassen bzw. diejenigen des Bundes verschärfen.

Gestützt auf die vorstehend ausgeführten Rechtsgrundlagen des Bundes und dem Landratsbeschluss zum Rahmenkredit sieht der Regierungsrat für Mitte Dezember 2020 den Erlass einer kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung vor. Darin werden u.a. die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, die Definition der Anspruchskriterien, das Eingabeverfahren, die Priorisierung der Gesuche und der Entscheidungsprozess geregelt. Es wird angestrebt, dass die kantonalen Covid-19-Verordnungen zwischen den Zentralschweizer Kantonen einigermassen abgestimmt werden. Nach Erlass durch die Regierung ist die Verordnung dem Seco zur Prüfung zuzustellen.

Der Regierungsrat will das kantonale Härtefallprogramm im Grundsatz auf den vom Bund vorgegebenen Kriterien aufbauen, wobei er bei den nachfolgenden Kriterien Verschärfungen in Erwägung zieht:

- Im Zusammenhang mit der Unternehmenssituation bzgl. Steuern- bzw. Sozialabgaben (*Art. 4 der Bundesverordnung [Vermögens- und Kapitalsituation]*):
Als profitabel oder überlebensfähig gilt ein Unternehmen, das am 15. März 2020 keine Rückstände bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder Rückstände bei der Bezahlung von Sozialabgaben hatte.
- Im Zusammenhang mit der Berechnung des Umsatzrückgangs für das Jahr 2020 (*Art. 5 der Bundesverordnung [Umsatzrückgang]*):
Der Umsatz 2020 berechnet sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit, Covid-Erwerbsersatz sowie Auszahlungen aus dem kantonalen Covid-19-Fonds für Unternehmen.
- In Bezug auf die Höchstgrenze bei Bürgschaften (*Art. 8 der Bundesverordnung [Höchstgrenzen]*):
Der Bund sieht vor als Höchstgrenzen für Bürgschaften einen Beitrag in der Höhe von 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, höchstens aber 10 Millionen Franken, vor. In Nidwalden soll der Höchstbetrag für Bürgschaften maximal 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019, höchstens aber 1 Million Franken betragen.

2.4 Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

2.4.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, mit welchen Kostenfolgen die Teilnahme Nidwaldens am Covid-19-Härtefallprogramm des Bundes für den Kanton, den Bund und die Nidwaldner Unternehmen maximal verbunden ist. Diese Angaben gelten unter den Voraussetzungen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel vollständig ausgeschöpft werden, dass das Bundesparlament die finanziellen Beiträge (inkl. Kostenverteiler zwischen Bund und Kantonen) wie vom Bundesrat beantragt in der Wintersession sprechen wird, sowie dass der Kanton schlussendlich für sämtliche verbürgten Darlehen aufkommen muss.

	Kostenfolgen		Total zur Verfügung stehende Mittel für Härtefallmassnahmen
	Nidwalden	Bund	
Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen	Mio. CHF 1.47	Mio. CHF 3.13	Mio. CHF 4.60
Finanzhilfen in Form von Bürgschaften	Mio. CHF 3.53	Mio. CHF 0	Mio. CHF 3.53
Total für Finanzhilfen	Mio. CHF 5.00	Mio. CHF 3.13	Mio. CHF 8.13

Wie bereits unter Ziffer 2.3.2 erwähnt, kommen für den Kanton weitere Ausgaben in der Höhe von rund 120'000 Franken für die Abgeltung der extern vergebenen Gesuchsprüfung dazu.

Dass der Kanton schlussendlich für sämtliche verbürgten Darlehen aufkommen muss, entspricht einem worst-case Szenario, mit dessen Eintreffen der Regierungsrat nicht rechnet. Allerdings lassen sich im Moment weder der Verlauf der Konjunktur noch die finanziellen Auswirkungen von COVID-19 auf die Nidwaldner Wirtschaft einigermaßen verlässlich prognostizieren. Entsprechend schwierig ist es, eine Schätzung abzugeben; einigermaßen plausibel dürfte die Annahme einer Ausfallquote zwischen 20 und 40 Prozent sein.

Die Auszahlungen der nicht rückzahlbaren Beiträge erfolgen zu Lasten des Transferaufwandes und die Beiträge des Bundes werden im Transferertrag gutgeschrieben. Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 werden für diese Beträge Rückstellungen gebildet.

Bei den Bürgschaften erfolgt der Ausweis im Anhang als Eventualverbindlichkeiten, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit unter 50 Prozent liegt. Falls diese 50 Prozent oder mehr betragen, sind Rückstellungen zu bilden. Da aktuell mit einer Ausfallquote zwischen 20 und 40 Prozent gerechnet wird, erfolgt noch kein Ausweis in der Staatsrechnung 2020. Im Rahmen der folgenden Jahresabschlüsse ist die Ausfallquote zu beurteilen und entsprechend in der Rechnung auszuweisen. Sofern die Bürgschaften gezogen werden, hat der Kanton als Bürge der Bank den Betrag zu überweisen und in der Erfolgsrechnung im Transferaufwand zu belasten. Sofern es sich nicht um eine Sanierung handelt, sind die entsprechenden Beträge mittels Beitreibungen durch den Kanton einzufordern.

2.4.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

2.4.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

2.5 Zeitplan

01. Dezember 2020	Verabschiedung Bericht an den LR durch RR
anfangs Dezember 2020	Beratung in der FIKO
09. Dezember 2020	Beratung in der BKV
16. Dezember 2020	Beratung im Landrat
23. Dezember 2020	Publikation im Amtsblatt
24. Dezember 2020	Start Referendumsfrist (60 Tage)
Vor Mitte Januar 2021	Start Gesuchseinreichung
22. Februar 2021	Inkrafttreten des Landratsbeschlusses
Ende Februar 2021	Spätester Eingabezeitpunkt Gesuche
Mitte März 2021	Auszahlung

Die Referendumsfrist wird bei diesem Vorgehen am 22. Februar 2021 ablaufen. Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, können ab Ablauf der Referendumsfrist Finanzhilfen ausbezahlt werden. Das Einreichen von Gesuchen und deren Prüfung soll bereits ab Mitte Januar 2021 möglich sein. Der Regierungsrat wird im Landratsbeschluss ausdrücklich dazu ermächtigt. Da im Prüfverfahren noch keine rechtsverbindlichen Zusicherungen gemacht werden, ist dies zulässig.

2.6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

3 COVID-19 FINANZHILFEN FÜR TOURISTISCHE VERKEHRSANGEBOTE OHNE ERSCHLIESSUNGSFUNKTION

3.1 Ausgangslage

Parallel zum Covid-19-Gesetz hat das eidgenössische Parlament im September 2020 auch dringliche Massnahmen verabschiedet, mit denen der öffentliche Personen- und der Schienengüterverkehr bei der Bewältigung der Covid-19-Krise unterstützt werden sollen. In diesem Zusammenhang stimmte das Parlament auch einer einmaligen Beteiligung des Bundes an den touristischen Verkehrsangeboten ohne Erschliessungsfunktion zu, falls die Kantone solche Angebote aufgrund der Covid-19-Krise finanziell unterstützen (Art. 28a des Personenbeförderungsgesetzes).

Anders als beim Härtefallprogramm existiert zu dieser gesetzlichen Grundlage keine Bundesverordnung. Gemäss Bundesamt für Verkehr (BAV) werden die Kantone und die Transportunternehmen erst Mitte Dezember über die Umsetzung informiert.

3.2 Rahmenbedingungen der bundesrechtlichen Lösung

Anspruchsberechtigt für Finanzhilfen gemäss Art. 28a PBG sind Transportunternehmen mit einer Bundeskonzession für Personentransporte (Zug, Bus, Schiff, Seilbahn) oder einer kantonalen Konzession zum Betrieb von Seilbahnen. Damit der Bund sich an kantonalen Finanzhilfen beteiligt, müssen die Unternehmen ausweisen, dass ihre Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit zwischen Anfang März und Ende September 2020 – nach Abzug aller Reserven – den in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen. Zudem müssen diese Unternehmen sich dazu verpflichten, für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden auszuschütten. Der Bundesbeitrag entspricht 80 Prozent des Kantonsbeitrages.

Für die Berechnung der Unterstützungsansprüche sind lediglich die Zahlen der Sparte "touristischer Verkehr" ausschlaggebend.

Als Finanzhilfen sieht der Bund ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge vor. Da sich der Beitrag des Bundes an demjenigen des Kantons misst, sind auch seitens Kanton Beiträge und keine Darlehen vorzusehen.

3.3 Umsetzung für berechtigte Transportunternehmen in Nidwalden

Im Kanton Nidwalden gibt es verschiedenste "Transportunternehmen ohne Erschliessungsfunktion" mit einer Bundeskonzession für Personentransporte bzw. einer kantonalen Konzession zum Betrieb von Seilbahnen. Nur ein paar wenige von ihnen erfüllen jedoch auch die für Finanzhilfen erforderlichen betriebswirtschaftlichen Vorgabe, wonach der Covid-19-bedingten finanziellen Ausfall in der Zeit zwischen Anfang März und Ende September 2020 – nach Abzug aller Reserven – grösser sein muss als der in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 erzielte Reingewinn.

Gemäss Abklärungen rechnet der Regierungsrat mit Ansprüchen ein paar weniger Unternehmen in der Höhe von rund 2 Millionen Franken. Da der Bund sich mit einem Betrag in der Höhe von 80 Prozent des Kantonsbeitrages beteiligt, ergibt dies für den Kanton Nidwalden einen Nettobetrag in der Höhe von 1,1 Millionen Franken.

Gestützt auf Art. 28a PBG und den Landratsbeschluss zum Rahmenkredit sieht der Regierungsrat den Erlass einer kantonalen Verordnung vor. Darin werden alle erforderlichen Bestimmungen, das Eingabeverfahren und der Entscheidungsprozess geregelt. Es wird angestrebt, dass diesbezüglich eine Abstimmung mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen erfolgen kann.

Gemäss Aussagen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) werden Mitte Dezember 2020 weitere Informationen bzgl. Umsetzung von Art. 28a PBG bekannt. Der Regierungsrat wird dann basierend auf diesen Informationen voraussichtlich im Januar 2021 die erforderlichen Einzelheiten in einer Verordnung regeln.

3.4 Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

3.4.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Wie oben erwähnt, dürften im Kanton Nidwalden Ansprüche für eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von rund 2 Millionen Franken geltend gemacht werden. Da der Bund sich mit einem Beitrag in der Höhe von 80 Prozent des Kantonsbeitrages beteiligt, ergibt sich ein Nettobetrag für den Kanton in der Höhe von rund 1,1 Millionen Franken.

Da mit wenigen Gesuchen gerechnet wird, kann die Gesuchsprüfung durch die Verwaltung erfolgen und muss nicht an externe Dritte ausgelagert werden. Entsprechend fallen hierfür keine Zusatzkosten an.

Die Auszahlungen der nicht rückzahlbaren Beiträge erfolgen zu Lasten des Transferaufwandes und die Beiträge des Bundes werden im Transferertrag gutgeschrieben. Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 werden für diese Beträge Rückstellungen gebildet.

3.4.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.4.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

3.5 Zeitplan

01. Dezember 2020	Verabschiedung Bericht an den LR durch RR
anfangs Dezember 2020	Beratung in der FIKO
09. Dezember 2020	Beratung in der BKV
16. Dezember 2020	Beratung im Landrat
23. Dezember 2020	Publikation im Amtsblatt
24. Dezember 2020	Start Referendumsfrist (60 Tage)
Vor Mitte Januar 2021	Start Gesuchseinreichung
22. Februar 2021	Inkrafttreten des Landratsbeschlusses
Ende Februar 2021	Spätester Eingabezeitpunkt Gesuche
ab Mitte März 2021	Auszahlung

3.6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli